

Checkliste Niederschlagswasser

Antrag auf Erteilung/ Änderung einer Einleiterlaubnis gemäß §§ 8, 15 WHG bzw. Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m § 62 LWG

1	Antragsteller / Erlaubnis- bzw. Genehmigungsinhaber	Ortsgemeinde Friedelsheim Im Kaisergarten 8 67159 Friedelsheim
2	Ansprechpartner/- in	Herr Friedel (Ingenieurbüro Friedel) Tel.: 06331 / 28 68 740 E-Mail: s.friedel@ib-friedel.de
3*	Antrag auf	<input checked="" type="checkbox"/> Erlaubnis <input type="checkbox"/> gehobene Erlaubnis <input type="checkbox"/> Genehmigung
4	Antrag auf Änderung einer Erlaubnis oder Genehmigung	Bescheidsdatum: Az.: Behörde:
5	Bezeichnung des Vorhabens: Antrag auf Erlaubnis von Niederschlagswasserentwässerung zum Projekt „Neubebauung des Geländes der Winzergenossenschaft“	
6	Gewässer /Grundstücksdaten der Einleitstelle in das Versickerungsbecken	Gewässer: Schwabenbach Gemarkung: Friedelsheim Flurstücks-Nr.: 200 (anteilig), 203/4, 207/2, 207/3, 292/9, 293/2 UTM/ ETRS 89 Werte: Rechtswert: 443806.814 Hochwert: 5477526.051
7a	Einleitmenge:	Kein Drosselabfluss. Das Oberflächenwasser des Plangebietes wird einem Rückhaltesystem zugeführt und gemäß den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen zur Versickerung gebracht.
7b	Angeschlossene Fläche :	$A_U = 2.097 \text{ m}^2$ $A_E = 4.950 \text{ m}^2$ (Anlage 1.1, Kapitel 5.2.1, Tabelle 1)
8*	Ausgleich der Wasserführung	Abflussbilanz - Abflussminderung infolge Entsiegelung: $Q = 38,64 \text{ l/s}$ ($Q_V(10\text{min}) = 23,18 \text{ m}^3$) Erforderliches Rückhaltevolumen: $V_{\text{erf}}=115,70 \text{ m}^3$ Vorhandenes Speichervolumen: $V_{\text{vorh}}=136,20 \text{ m}^3$ (Anlage 1.1 Kapitel 5 und 7, Anlage 1.3 Wasserbilanz, Anlage 1.5a, b, c, d)
9*	Altablagerungen/ Altstandorte	Keine Daten vorhanden

10*	Wasserschutzgebiet:	Die geplante Einleitstelle ist nicht im Bereich von Wasserschutzgebieten.
11*	Investitionskosten (brutto)	Kostenschätzung Entwässerung Regenwasser: ca. 64.300,00 € (Brutto Baukosten) ca. 70.730,00 € (Gesamtkosten inkl. aller Nebenkosten von ca. 10% wie Honorar Planung und weitere Gutachten) (Anlage 1.2)
12	Vorzulegende Unterlagen (in vierfacher Ausführung) :	Anmerkungen liegen vor (Das Inhaltsverzeichnis zu den Unterlagen bzw. Anlagen ist beigefügt - siehe Anlage 1.1)
12.1*	Erläuterungsbericht u.a. mit Aussage/Nachweis zu:	liegt vor (Anlage 1.1)
12.1.1	Bemessung der Abwasseranlage	liegt vor (Anlage 1.1 Kapitel 5.3, Anlage 1.5a, b, c, d)
12.1.2*	Nachweis Verschlechterungsverbot/ Zielerreichungsgebot ggf. Fachbeitrag WRRL	liegt vor (Anlage 1.1, Kapitel 6)
12.1.3	Aussage zu vorhandenen Außengebietsentwässerungen (derzeitige und künftig vorgesehene Ableitung)	liegt vor (Anlage 1.1, Punkt 6) Mit Außengebietszuflüssen infolge der Topografie ist nicht zu rechnen.
12.1.4	Ausgleich der Wasserführung	liegt vor (Anlage 1.1, Kapitel 7)
12.1.5*	Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:	Keine Daten vorhanden
12.1.5.1	Liegt für den Bereich ein rechtskräftiger B-Plan vor <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Wenn Ja, dann weiter mit 12.1.5.2	Der Bebauungsplan wird momentan erstellt
12.1.5.2	Sind im B-Plan Festsetzungen von Flächen für die Wasserwirtschaft enthalten und besteht Vereinbarkeit mit der beantragten Oberflächenwasserbewirtschaftung <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Der Bebauungsplan orientiert sich an der beantragten Oberflächenwasserbewirtschaftung

12.2*	Katasterunterlagen	liegt vor (Anlage 2.4)
12.3*	Kostenberechnung (brutto) mit allen Baunebenkosten	Kostenschätzung Entwässerung Regenwasser: ca. 64.300,00 € (Brutto Baukosten) ca. 70.730,00 € (Gesamtkosten inkl. aller Nebenkosten von ca. 10% wie Honorar Planung und weitere Gutachten) (Anlage 1.2)
12.4	Übersichtslageplan mit Eintragung des Standortes (M 1: 10.000 oder 1: 25.000)	liegt vor (Anlage 2.1)
12.5	Einzugsgebietslageplan	liegt vor (Anlage 2.2)
12.6	Detallageplan	liegt vor (Anlage 2.3, 2.5)
12.7	Bauwerkspläne	liegt vor (Anlage 2.5)
12.8	Längsschnitte	liegt vor (Anlage 2.5)
12.9	Detallageplan der Einleitstelle	Keine Einleitung von Oberflächenwasser. Das Oberflächenwasser des Plangebietes wird einem Rückhaltesystem zugeführt und gemäß den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen zur Versickerung gebracht.
12.10*	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Angabe mit KSP-Nr.)	Keine Daten vorhanden
12.11*	Planvorlageberechtigung nach §103 LWG	Dipl.-Ing. Wilhelm Vatter M.Eng. i.d. & consult - dipl.-ing. wilhelm vatter Steinflurstraße 20+22 67714 Waldfischbach-Burgalben
12.12	Einvernehmen der Gemeinde nach §36 BauGB (nur bei Antrag auf Genehmigung nach §62 LWG)	Beschluss des Gemeinderats vom: Protokollauszug: beigefügt /nicht beigefügt
12.13*	Sämtliche zu den Anträgen gehörende Planunterlagen auf digitalem Datenträger (nur bei gehobener Erlaubnis)	liegt nicht vor

13*	Abstimmung mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz	<p>Die Planunterlagen wurden der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vorgelegt. Die zugehörige Stellungnahme der Unfallkasse Rheinland-Pfalz liegt dem Antrag bei. Etwaige Mängel und Hinweise wurden bei den eingereichten Planunterlagen behoben bzw. berücksichtigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Abstimmung</p> <p>Der Auftraggeber wurde darüber informiert die Planunterlagen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vorzulegen.</p>
14*	Weitere Anträge/ Planunterlagen betr. Genehmigungen z.B. für: Überschwemmungs-/ Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen, Anlagen in/ an/ über/ unter oberirdischen Gewässern	liegt nicht vor
15*	Bestätigung der Einhaltung von Rechten Dritter bei Internetauftritten	Es wird durch den Antragsteller zugestimmt
16	Förderung beantragt	<input type="checkbox"/> Ja Kenn-Nummer: <input checked="" type="checkbox"/> Nein
17	<hr/> <p>Datum Unterschrift Antragsteller</p>	

Erläuterungen zur Checkliste „Antrag auf Erteilung/ Änderung einer Einleiterlaubnis gemäß §§ 8, 15 WHG bzw. Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m § 62 LWG “

- Allgemein:** Die erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt werden, die den Anforderungen des §103 Landeswassergesetz (LWG) genügen.
Der Erläuterungsbericht sowie alle einzelnen Fachbeiträge und Pläne im Antrag sind mit Datum zu versehen und sowohl vom Autor, als auch vom Antragsteller zu unterschreiben.
Alle Pläne sind mit Schriftfeld und Legende auszustatten.
Bei Mehrfachnennungen (z.B. mehrere Einleitstellen, Erlaubnisbescheide etc.) ggfs. Beiblatt verwenden.
- Zu Ziff. 3:** Zutreffendes bitte ankreuzen.
- Zu Ziff. 8:** Anzugeben sind ausgleichendes Volumen und Fundstellen in den Antragsunterlagen mit den diesbezüglichen Ausführungen, Berechnungen etc.
- Zu Ziff. 9:** Anzugeben sind bekannte Altablagerungen/ Altstandorte im Vorhabenbereich (möglichst mit Altablagerungs-Katasterbezeichnung) und Fundstelle der diesbezüglichen Ausführungen im Antrag
- Zu Ziff. 10:** Wird von dem Vorhaben ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet tangiert, ist der hiervon Begünstigte anzugeben. Ebenso die Fundstelle weiterer Ausführungen in den Antragsunterlagen.
- Zu Ziff. 11/12.3:** Die Bruttokosten beziehen sich auf die beantragte Maßnahme inklusive aller Baunebenkosten, wie Ingenieurleistungen.
- Zu Ziff. 12.1:** Jedem Antrag sind ausreichende Erläuterungen beizufügen, die das Vorhaben auch bisher nicht an der Planung beteiligten Personen, Trägern öffentlicher Belange und der Allgemeinheit (insbesondere im Falle eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung) verständlich machen.
- Zu Ziff. 12.1.2:** Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach §28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gem. § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht wird und gleichzeitig eine Verschlechterung seines Zustands vermieden wird.

Das Zielerreichungsgebot und das Verschlechterungsverbot sind eigenständige Prüf Aspekte, die im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung zu berücksichtigen sind. Der Vorhabenträger ist im Rahmen der Mitwirkung im Antragsverfahren verpflichtet, die Unterlagen vorzulegen, die seinen Antrag begründen.

In einfach gelagerten Fällen, bei denen davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper bzw. Grundwasserkörper haben wird, sollte der Antrag mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des betroffenen Oberflächenwasserkörpers bzw. Grundwasserkörpers, dessen Zustand (Ausgangszustand bzgl. der relevanten (Qualitäts-) Komponenten) und Bewirtschaftungsziele;
- Beschreibung der gewässerbezogenen Einwirkungen des Vorhabens auf relevante Komponenten des mengenmäßigen sowie des chemischen Zustands;
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung i. S. des Verschlechterungsverbots bzw. des Zielerreichungsgebots sowie Darlegung der angewandten Methodik;

Wenn bei der Einleitung eine nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des betroffenen Oberflächenwasserkörpers bzw. Grundwasserkörpers oder der für ihn geltenden Bewirtschaftungsziele zu besorgen ist, ist ein eigenständiger und umfassender Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu erstellen.

Dieser ist mit der Zulassungsbehörde abzustimmen. Weitergehende Erläuterungen sind den **Vollzugshinweisen** des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz zu entnehmen (<https://wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1194/>).

Zu Ziff. 12.1.5 Für alle Niederschlagswassereinleitungen gilt, dass Vorhaben innerhalb eines rechtskräftigen B-Planes und in Übereinstimmung mit den dortigen Festsetzungen nicht mehr der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen, da diese bereits im B-Plan Verfahren abgearbeitet worden ist. Insoweit sind im Erläuterungsbericht die Festsetzungen des B-Planes und die Vereinbarkeit mit der beantragten Oberflächenwasserbewirtschaftung kurz darzulegen. Entsprechende Auszüge aus dem B-Plan sind den Antragsunterlagen beizulegen.

Sollte kein rechtskräftiger B-Plan vorliegen ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten (s. Ziffer 12.10)

Zu Ziff. 12.2: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster, Eigentümersnachweis des Grundstücks, ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers

Zu Ziff. 12.10: Für alle baulichen Maßnahmen, mit denen Veränderungen des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes oder Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten einhergehen (auch wenn dies nur die reine Bauphase betreffen sollte) sind entsprechende Ausführungen zu machen. Eingriffe sind gem. §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 7 – 10 LNatSchG zu kompensieren und in das digitale Kompensationskataster des Landes (KSP) einzutragen. Die entsprechende KSP-Nr. ist zu benennen.

Sofern die Entwässerungsmaßnahmen innerhalb eines Baugebietes erfolgen, sind dem Antrag die diesbezüglichen Auszüge aus dem maßgeblichen Bebauungsplan beizufügen.

Befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb eines ausgewiesenen Schutzgebietes (z.B. Landschafts-/Naturschutzgebiet oder Natura 2000 Gebiet), muss der Antrag auch hierzu entsprechende Aussagen enthalten. Sofern keine naturschutzfachliche Begleitplanung erforderlich ist, sind die Gründe dafür kurz (ggfs. Im Rahmen des Erläuterungsberichtes) zu erläutern.

Zu Ziff. 12.11: Die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt werden. Die planende Person hat die Voraussetzungen des § 103 LWG zu erfüllen.

Zu Ziff. 12.13: Aufgrund des § 27a VwVfG ist bei Wasserrechtsverfahren, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist, der Inhalt der Bekanntmachung, nebst der sich darauf beziehenden Unterlagen, auf der Internetseite der Behörde zugänglich zu machen. Daher sind die Antragsunterlagen auch in digitaler Form, 1-fach, vorzulegen.

Zu Ziff. 13: Der Unfallkasse RLP obliegt die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes, bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für die bei ihnen versicherte Unternehmen. Insoweit bittet die Unfallkasse vor Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis die Planunterlagen abzustimmen, um mögliche Belange, insbesondere bei der Errichtung kommunaler Abwasseranlagen, frühzeitig berücksichtigen zu können.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem folgenden Informationsblatt mit dem zugehörigen Link zum Download:

https://www.ukrlp.de/fileadmin/ukrlp/daten/pdf/Informationsblaetter/Sicherheitstechnische_Stellungnahme_im_Baugenehmigungsverfahren.pdf
Sofern keine Zuständigkeit der Unfallkasse besteht, ist eine Abstimmung mit dem für den Arbeits- / Unfallschutz relevanten Träger, z.B. Berufsgenossenschaft, herbeizuführen.

Zu Ziff. 14: Anzugeben sind bekannte Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen, Anlagen im Gewässerbereich, Gewässerkreuzungen, etc. im Vorhabensbereich (möglichst mit Angabe, ob Anträge bereits eingereicht wurden und ggf. bei welcher Stelle) sowie Fundstelle der diesbezüglichen Ausführungen im Antrag.

Zu Ziff. 15: Um die dem Wasserrechtsverfahren zu Grunde liegenden Planunterlagen im Internet veröffentlichen zu dürfen (bspw. Transparenzplattform, UVP-Portal, Internetseite der SGD Süd), wird die ausgefüllte Bestätigung über die Einhaltung von Rechten Dritter bei Internetauftritten benötigt.